

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.		

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
017	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 04.04.2019</p> <p>„... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Gewerbegebiet Sehnde-Ost der Stadt Sehnde grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung, bzw. im Zuge der daran anschließenden Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Telekom wird über die weiteren Planungsaktivitäten unterrichtet.</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Telekom wird zugestimmt.</p>

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 24.07.2019</p> <p>„... aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In dem o.g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der Avacon AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Bitte setzen Sie sich mit der Avacon AG in Verbindung um ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p>	<p>Bergaufsicht Hannover Die Avacon wurde im Verfahren beteiligt und hat sich bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in Bezug auf den Leitungsschutz geäußert. Die Berücksichtigung der Schutzstreifen erfolgt auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Bauwirtschaft Der Hinweis, dass praktisch keine Erdfallgefahr besteht wurde bereits in die Begründung mit aufgenommen.</p>	<p>Bergaufsicht Hannover Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen aus Sicht der Bergaufsicht Hannover des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zugestimmt.</p> <p>Bauwirtschaft Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen aus Sicht der Bauwirtschaft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zugestimmt.</p>

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich überwiegend setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente) sowie um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine aus der Unterkreide.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erkundung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse im Plangebiet ist durch den „Geotechnischen Untersuchungsbericht“ von Schnack Geotechnik bereits erfolgt. Wesentliche Informationen des Gutachtens sind in der Begründung wiedergegeben.</p> <p>Die Prüfung und Festlegung der gründungstechnischen Erfordernisse bei Bauvorhaben betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. In dem o. g. Gutachten sind Hinweise für die Vorgehensweise bei Bauvorhaben aufgeführt.</p> <p>Die Hinweise auf die allgemeinen Vorgaben und Regelungen zur geotechnischen Erkundung des Baugrundes werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind auf Ebene der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der o. g. Geotechnische Untersuchungsbericht wertet die Geologische Karte GK 25 des NIBIS-Server aus. Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt.</p>	

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Baugesetzbuch (BauGB) gibt in § 1a einen flächensparsamen Umgang mit Boden vor und dient damit auch der Funktionserhaltung des Schutzgutes Boden. Wir empfehlen daher im Rahmen der Bauleitplanung einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Boden im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.</p> <p>Wir merken an, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).</p>	<p>Landwirtschaft/Bodenschutz</p> <p>Mit der Planung werden bereits vorhandene Gewerbeflächen der Stadt Sehnde erweitert und arrondiert. Der Standort ist darüber hinaus aufgrund seines Abstandes zur Wohnbebauung sowie aus verkehrstechnischer Sicht sehr günstig gelegen. Geeignete Alternativflächen ähnlicher Größenordnung, Flächen der Innenverdichtung oder bereits versiegelte Flächen stehen in der Stadt Sehnde nicht zur Verfügung. Eine kleine, rd. 700 m² große Fläche innerhalb des Plangebietes besitzt eine hohe Schutzwürdigkeit auf Grund ihrer sehr guten Bodenfruchtbarkeit. Sie wurde auf Ebene des Flächennutzungsplanes durch überwiegende Ausweisung als Grünfläche berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Bodenversiegelung werden zur Kenntnis genommen. Eine Konkretisierung des Maßes der Bodenversiegelung kann erst auf der Ebene des Bebauungsplanes auf der Basis konkreter Festsetzungen erfolgen.</p>	<p>Landwirtschaft/Bodenschutz</p> <p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zugestimmt.</p>

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	<p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschreiben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.</p>	<p>Die Hinweise auf die fachlichen Grundlagen zur Beurteilung des Schutzgutes Boden werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht legt unter Punkt 10.3.4 bereits die Bewertungskriterien des Schutzgutes Boden dar. Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen werden auf der nachfolgenden Ebene des konkreteren Bebauungsplanes formuliert.</p> <p>Die Hinweise wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes insbesondere unter Punkt 10.03.4 der Begründung bereits berücksichtigt. Es wurden die digitalen Karten des LBEG ausgewertet, die einzelnen Bodeneigenschaften ausführlich dargestellt sowie auf die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden hingewiesen. Weiterhin wird auf die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen.</p>	

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	<p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. In Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein.</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen zudem teilweise verdichtungsgefährdet. Eine Karte zur Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung ist auf unserem Kartenserver im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/# eingestellt. Verdichtungen bedeuten erhebliche Bodenfunktionsverluste und u.a. negative Auswirkungen auf die Bodennutzung des Menschen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.“</p>	<p>Die Hinweise sind bereits bekannt. Die genannten Karten wurden zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden herangezogen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten schutzwürdigen Böden sind im Umweltbericht unter Punkt 10.3.4 dargestellt. Innerhalb des Plangebietes weist ein Bereich von rd. 700 m² eine Ackerzahl von 82 Punkten auf. Diese Böden zählen zu den Böden mit sehr guter Bodenfruchtbarkeit und sind von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden.</p> <p>Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Plangebiet ist unter Punkt 10.3.4 der Begründung bereits dargestellt. Auf die starke Witterungsempfindlichkeit der bindigen Böden (Verdichtung, Aufweichungen, Frostgefährdung) wird bereits dort hingewiesen. Sie ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>	

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
059	Neptune Energy Deutschland GmbH, Schreiben vom 09.07.2019 „...unsere Stellungnahme vom 06.05.2019, in der wir auf unsere verfüllten Bohrungen, nebst Schutzradius von 5 m hingewiesen haben, behält weiterhin ihre Gültigkeit.“	Der Hinweis auf die verfüllten Bohrungen wurde bereits zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält einen entsprechenden Hinweis.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Neptune Energy Deutschland wird zugestimmt.

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
069	<p>PLEdoc GmbH, Schreiben vom 15.07.2019</p> <p>„...wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Open Grid Europe GmbH, Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nord bayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen <i>(hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</i>• Viatel GmbH, Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der dem Geltungsbereich entsprechender und im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Der Hinweis auf die Nicht-Betroffenheit der aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Kompensationsbetrachtung und die Ermittlung von erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die PLEdoc wird wunschgemäß am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der PLEdoc wird zugestimmt.</p>

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
069	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	<p>Region Hannover Schreiben vom 16.08.2019</p> <p>Naturschutz „Im Planbereich bestehen naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 29 BNatSchG (geschützte Gebiete oder Objekte).</p> <p>Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.</p> <p>Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.“</p> <p>Bodenschutz: „Im Plangebiet befindet sich eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) BBodSchG, da hier durch die derzeitige/frühere Nutzung als Betriebsstandort Personenverkehr mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird/wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde ist daher im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für alle Flächen zu beteiligen.</p>	<p>Naturschutz Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung mit Umweltbericht ist auf die nach § 29 BNatSchG geschützten Straßenbäume im Plangebiet hingewiesen. Die Berücksichtigung des Artenschutzes ist entsprechend dem Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung im Umweltbericht erfolgt. Vertiefende Aussagen erfolgen auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes.</p> <p>Bodenschutz Der Hinweis auf eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) BBodSchG wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit aufgenommen. Der Hinweis, dass die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist, wird in diesem Zusammenhang ebenfalls in die Begründung mit aufgenommen. Nach telefonischer Rücksprache mit der Region Hannover ist das ehemalige Hastra-Grundstück lediglich aufgrund der früheren Nutzung als Verdachtsfläche eingestuft. Konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche</p>	<p>Naturschutz Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover, Bereich Naturschutz wird zugestimmt.</p> <p>Bodenschutz Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und Anregungen der Region Hannover, Bereich Bodenschutz wird zugestimmt.</p>

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	<p>Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der Begründung eine Prüfung der Ausgleichsmöglichkeiten für den Verlust der mittel bis guten, fruchtbaren Böden fehlt.</p>	<p>Bodenveränderung bestehen nicht. Die Stadt Sehnde hat bereits im Jahr 2015 ein Gutachten zur Beurteilung einer möglichen Schadstoff-Gefährdung beauftragt (Ingenieurbüro Wode, Sehnde). Nach Aussagen des Gutachtens kann davon ausgegangen werden, dass auf dem Gelände keine nennenswerten Schadstoffbelastungen vorliegen. Eine ehemalige Tankstelle des Geländes wurde fachgerecht zurückgebaut und der Bodenaushub sachgemäß entsorgt. Um eine Untergrundverunreinigung auf den nichtversiegelten Freiflächen des Geländes zu überprüfen, wurden im Rahmen des Gutachtens Flächenbeprobungen durchgeführt (10 Baggerschürfe). Eine Schadstoff-Gefährdung der menschlichen Gesundheit konnte dabei nicht festgestellt werden. Die oberste Schottertragsschicht ist als Z2-Material eingestuft (nicht gefährlicher Abfall) und der übrige Boden als Z0-Material (nicht gefährlicher Abfall). Eine radioaktive Belastung der Pflasterung aus Schlackesteinen konnte nicht festgestellt werden.</p> <p>In der Begründung (Umweltbericht) ist unter Punkt 10.7 dargelegt, dass der Verlust von Boden teilweise innerhalb des Plangebietes auf als Maßnahmenflächen festgesetzten Grünflächen ausgeglichen werden kann.</p>	

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	<p>Bei den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird auf den Umgang mit Überschussboden und die Regenwasserversickerung zu achten sein.“</p> <p>Gewässerschutz: „Es wird darauf hingewiesen, dass noch Aussagen zur Regenwasserrückhaltung fehlen. Im F-Plan sind dafür Flächen vorzusehen.“</p>	<p>Darüber hinaus werden zum Ausgleich des Verlustes von Böden voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Wie in der Begründung dargelegt, können die konkreten Ausgleichsmaßnahmen bzw. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert werden.</p> <p>Der Umgang mit überschüssigem Boden ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Er wird auf Ebene der Ausführungsplanung/Baugenehmigung geregelt. Der Umgang mit Regenwasser wird auf Ebene des Bebauungsplanes vertieft.</p> <p>Gewässerschutz Für die nachfolgende Ebene des Bebauungsplanes wird ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept erarbeitet. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die Grundzüge der Planung dar. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes wird die Einteilung der Bauflächen, Straßenverkehrsflächen und Grünflächen konkretisiert. Auf dieser Ebene können Standorte, Flächengrößen und sonstige Festsetzungen zur Regenwasserableitung und -rückhaltung genauer bestimmt werden. Im Bebauungsplan ist die Ausweisung von Flächen zur Regenwasserrückhaltung auf im</p>	<p>Gewässerschutz Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und Anregungen der Region Hannover, Bereich Gewässerschutz wird zugestimmt.</p>

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	<p>Regionalplanung:</p> <p>„Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“</p>	<p>Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellten Bereichen möglich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Regionalplanung</p> <p>Der Hinweis, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Regionalplanung</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
081	<p>Stadt Lehrte Schreiben vom 06.08.2019</p> <p>„Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sehnde wird mit der Darstellung von gewerblichen Bauflächen die Ansiedlung eines ca. 16 ha großen Gewerbegebietes in Sehnde vorbereitet. Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Änderungsbereich durch eine gute Lage zur Autobahn A 7 und A 2 gekennzeichnet und damit überregional verkehrlich sehr gut angebunden sei. Auffahrten befänden sich in jeweils knapp 10 km Entfernung vom Plangebiet.</p> <p>Aussagen darüber, welche Verkehre durch die geplante Gewerbeansiedlung entstehen und wie diese über das vorhandene überregionale Straßennetz abgewickelt werden sollen, sind der Begründung nicht zu entnehmen. Da sich die Autobahnauffahrten auf die A 2 auf Lehrter Stadtgebiet innerhalb der Kernstadt befinden (Anschlussstelle Lehrte sowie Lehrte-Ost) gehe ich davon aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Stadt Lehrte vorliegt. Auch die Zuwegung der Verkehre über die A 7 tangiert im Bereich des Ortsteils Ahlten das Stadtgebiet von Lehrte.</p> <p>Es ist daher auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Nachweis zu führen, dass mit der geplanten Gewerbeflächenansiedlung keine unzumutbaren Auswirkungen für die Stadt Lehrte verbunden sind, die sich insbesondere aus zusätzlichen Verkehren und daraus resultierenden Lärmimmissionen ergeben können. Meine Stellungnahme vom 16.04.2019 halte ich daher aufrecht.</p>	<p>Die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sehnde setzt den Rahmen für die zukünftige Entwicklung von Gewerbeflächen im Stadtgebiet und weist gewerbliche Bauflächen an geeigneter Stelle im Stadtgebiet aus. Die Hauptschließung der gewerblichen Bauflächen erfolgt über die Kommunale Entlastungsstraße Sehnde, die an die B 65 angebunden ist. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes können das voraussichtlich zu erwartende Verkehrsaufkommen, die Art der Verkehre sowie die damit verbundenen Auswirkungen für die Stadt Lehrte nicht ermittelt werden. Hierfür sind mindestens die konkreteren und detaillierteren Festsetzungen der Bebauungsplanebene erforderlich.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird davon ausgegangen, dass sich der überregionale Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes auf mehrere Routen im Straßennetz verteilt. Insgesamt befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes vier Autobahnanschlüsse.</p> <p>In südlicher und westlicher Richtung</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und Anregungen der Stadt Lehrte wird zugestimmt.</p>

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
081		<p>bewegen sich die zu erwartenden Neuverkehre außerhalb des Stadtgebietes von Lehrte.</p> <p>Die Autobahnanschlüsse nördlich und östlich vom Plangebiet können über Routen, die durch das Stadtgebiet von Lehrte führen, erreicht werden. Diese Anschlüsse sind über die Bundesstraße 443 und innerhalb der Stadt Lehrte über die „Mielestraße“, die ein Gewerbegebiet quert, zu erreichen. Die B 65 verbindet das Plangebiet mit dem Anschluss auf die A 7 in nördlicher Richtung. Auf dieser Strecke tangiert die B 65 das Gewerbegebiet des Ortsteiles Ahlten.</p> <p>Mit den hier aufgezeigten Routen führt der Verkehr innerhalb des Stadtgebietes von Lehrte über Bundesstraßen, die für den überregionalen Verkehr ausgebaut sind bzw. entlang von - in Bezug auf einwirkenden Verkehrslärm im Vergleich zu Wohngebieten - weniger empfindlichen Gewerbegebieten. Somit sind - auch in Anbetracht der o. g. Routenverteilung der Neuverkehre - unzumutbare Auswirkungen für die Stadt Lehrte zunächst nicht zu erwarten.</p> <p>Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes werden die aufgrund der</p>	

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0575

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
		Festsetzungen voraussichtlich zu erwartenden Verkehrsbewegungen und deren Auswirkungen ermittelt und die Hinweise der Stadt Lehrte vertiefend geprüft.	